

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

2492 093

8

VVG §§ 149, 150; AVB für die Haftpflichtversicherung (AHB)
§ 3 Nr. II 1 Abs. 2; BGB § 242 Bē, D

- a) Auch die allgemeine Haftpflichtversicherung umfaßt die Kosten der Nebenklage des Geschädigten, deren Erstattung dem Haftpflichtversicherten im Strafverfahren auferlegt worden ist, nur dann, wenn der Geschädigte im Strafverfahren eine Buße verlangt hat.
- b) Der Versicherer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von sich aus den Versicherungsnehmer über den Umfang des Versicherungsschutzes aufzuklären, wenn ihm unrichtige Vorstellungen des Versicherungsnehmers hierüber nicht erkennbar sind.

BGH, Urt. v. 16. April 1959 - II ZR 181/57

OLG Nürnberg

II ZR 181/57

Verkündet

am 16. April 1959

Fieser, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Hans H [REDACTED], N [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die Sch [REDACTED] Feuerversicherungsgesellschaft,
vertreten durch den Vorstand Bruno W [REDACTED], K [REDACTED],
M [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Dr. Haager und Liesecke für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 18. Juni 1957 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger veranstaltete am 23. Mai 1954 auf einer Radrennbahn ein Autobahnrennen mit Kleinstwagen. Hierfür nahm er bei der Beklagten eine Haftpflichtversicherung. Nach deren besonderen Bedingungen war Gegenstand der Versicherung die gesetzliche Haftpflicht, die dem Kläger als Veranstalter des Rennens erwuchs. Der Versicherungsschutz sollte die Befriedigung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche umfassen, die gegen den Kläger aus oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht würden. Im übrigen wurden der Versicherung die AHB zugrunde gelegt. Bei dem Rennen stießen zwei Wagen zusammen, einer von ihnen stürzte in die Zuschauermenge, weil die Bretterbarriere keinen ausreichenden Schutz bot. Zwei Zuschauer wurden getötet, 31 verletzt. In dem gegen den Kläger eingeleiteten Strafverfahren wurden die Mutter des getöteten G. sowie 10 Verletzte als Nebenkläger zugelassen. Sie machten in ihm aber keine Bußansprüche gegen den jetzigen Kläger geltend. Dieser wurde zu einer Gefängnisstrafe und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Der Kläger verlangt nunmehr von der Beklagten Freistellung von den Kosten der Nebenklagen. Er meint, daß es sich bei ihnen um privatrechtliche Haftpflichtansprüche handle, die die Beklagte gemäß den besonderen Versicherungsbedingungen zu decken habe. Die Beklagte hingegen ist der Auffassung, daß die Kosten der Nebenklage vom Versicherungsschutz nicht mit erfaßt würden.

Das Landgericht hat die Klage wegen der Kosten der Nebenklage der Mutter des getöteten Gehring abgewiesen und im übrigen der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage im vollen Umfang abgewiesen. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen, weil die vom Kläger genommene Haftpflichtversicherung nicht auch die Befreiung von den Kosten der Nebenklage umfaßt, deren Erstattung dem Kläger im Strafverfahren auferlegt worden ist.

1.) Der Kläger will diesen Befreiungsanspruch in erster Linie aus der in den besonderen Bedingungen festgelegten Verpflichtung der Beklagten herleiten, ihn von begründeten Haftpflichtansprüchen Dritter zu befreien. Diese in Verbindung mit § 149 VVG begründete Verpflichtung der Beklagten hat nur materiellrechtliche Schadenersatzansprüche zum Gegenstand. Um solche handelt es sich aber bei den gegen den Kläger erhobenen Ansprüchen auf Ersatz der Nebenklagekosten nicht. Diese stützen sich vielmehr lediglich auf die im Strafverfahren gemäß den §§ 465, 473, 471, 397 StPO ergangene Kostenentscheidung und die auf ihr beruhenden Kostenfestsetzungsbeschlüsse. Sie stellen also nicht materiellrechtliche Schadenersatzansprüche, sondern prozessuale Kostenerstattungsforderungen dar und fallen deshalb nicht unter den von der Beklagten übernommenen Versicherungsschutz (BGHZ 26, 261).

Der Einwand der Revision, die Geschädigten hätten die rechtliche Möglichkeit, den Kläger für die Kosten der Nebenklage auch aus § 823 BGB in Anspruch zu nehmen, scheitert daran, daß ihnen ein solcher materiellrechtlicher Schadenersatzanspruch in Wahrheit gar nicht zusteht. Wie der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs inzwischen entschieden hat, können die Nebenkläger die durch die Nebenklage entstandenen Kosten vom Schädiger nur auf dem durch die strafprozessualen Vorschriften eröffneten Weg erstattet verlangen. Sie haben aber nicht daneben auch noch einen

materiellrechtlichen Schadenersatzanspruch gegen ihn auf Erstattung dieser Kosten (BGH VersR 1958, 417 im Anschluß an BGHZ 24, 263 und BGH VersR 1957, 719).

2.) Wie der erkennende Senat inzwischen bereits entschieden hat, läßt sich auch aus § 150 VVG grundsätzlich keine Verpflichtung des Haftpflichtversicherers zum Ersatz der Nebenklagekosten herleiten (BGHZ 26, 261 [266 ff]).

3.) § 3 Ziff. II 1 Abs. 2 Satz 2 AHB macht die Verpflichtung des Haftpflichtversicherers zum Ersatz der Nebenklagekosten davon abhängig, daß der Geschädigte dem Strafverfahren zwecks Erlangung einer Buße als Nebenkläger beigetreten ist. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Entgegen der Auffassung des Klägers enthält die genannte Klausel keine Einschränkung, sondern im Gegenteil insofern eine Erweiterung des in den besonderen Bedingungen festgelegten Versicherungsschutzes, als sie die sonst nur mit einer entsprechenden Anwendung des § 150 Abs. 1 Satz 1 VVG begründbare Verpflichtung des Haftpflichtversicherers zur Erstattung der Nebenklagekosten in den Fällen, in denen der Nebenkläger eine Buße verlangt hat, ausdrücklich normiert (vgl. BGHZ 26, 261 [266]). Deshalb sind die Bedenken des Klägers gegen § 3 AHB, die er daraus herleitet, daß diese Bestimmung eine unzulässige Einschränkung des Versicherungsschutzes darstelle, unbegründet.

Die Revision hält ferner die in dieser Klausel enthaltene Beschränkung der Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz der Nebenklagekosten auf die Fälle, in denen der Nebenkläger eine Buße verlangt hat, deshalb für bedenklich, weil damit das Deckungsverhältnis mit einer untragbaren Unsicherheit belastet werde; denn da der Nebenkläger jederzeit, also auch noch bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung den Bußantrag stellen könne, müsse der Schä-

diger von Anfang an hiermit rechnen und sich deshalb hierauf auch bei seiner Entscheidung einstellen, ob er sich einen Verteidiger nehmen soll. Die Frage, ob dessen Kosten vom Haftpflichtversicherer zu erstatten seien, könne dann aber nicht von der willkürlichen EntschlieÙung des Geschädigten über die Erhebung des BuÙanspruchs abhängig gemacht werden. Dieser Einwand betrifft jedoch nicht die hier allein in Frage stehenden Kosten, die den Nebenklägern durch die Nebenklage entstanden sind und deren Erstattung vom Kläger als dem verurteilten Schädiger verlangt wird, sondern nur die nach § 3 Ziff. II 1 Abs 2 Satz 1 AHB und § 150 Abs. 1 Satz 3 VVG gesondert zu beurteilenden Kosten der Verteidigung des Schädigers selbst, um die es hier nicht geht. Daß im übrigen der Umfang des Deckungsanspruchs davon abhängt, welche Ansprüche der Geschädigte gegen den Versicherungsnehmer geltend macht, liegt in der Natur der Haftpflichtversicherung und begründet keinen Einwand gegen § 3 Ziff. II 1 Abs. 1 Satz 2 AHB.

4.) Auch der Hinweis der Revision darauf, daß der Verteidiger des Klägers im Strafverfahren mit der Beklagten in Verbindung gestanden habe und eine auch für sie nützliche Tätigkeit entfaltet habe, könnte, wenn überhaupt, dann nur für die Frage von Bedeutung sein, ob die Beklagte dem Kläger die diesem selbst entstandenen Verteidigungskosten ersetzen muß, berührt jedoch nicht die allein zur Entscheidung stehende Frage, ob die Beklagte auch für die den Nebenklägern entstandenen Kosten eintreten muß.

5.) Braucht hiernach die Beklagte weder auf Grund des Versicherungsvertrages noch auch nach der in den §§ 149, 150 VVG getroffenen gesetzlichen Regelung die Nebenklagekosten zu erstatten, so kann ein solcher Anspruch gegen sie entgegen der Auffassung der Revision auch nicht aus § 242 BGB mit der Begründung hergeleitet werden, daß die Beklagte den Kläger nicht auf das Nicht-

bestehen ihrer Deckungspflicht für diese im vorliegenden Falle sehr beträchtlichen Kosten hingewiesen hat. Würde eine solche Aufklärungspflicht bejaht werden, so könnte der Versicherungsschutz in allen Fällen, in denen der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht noch besonders über den genauen Umfang des Versicherungsschutzes aufgeklärt hat, über die im Versicherungsvertrag und Gesetz festgelegten Grenzen hinaus erweitert werden. Schon diese Überlegung zeigt, daß dem Versicherer eine solche allgemeine Aufklärungspflicht nicht obliegen kann. Wer eine Versicherung eingeht, muß sich vielmehr grundsätzlich selbst über ihren Inhalt und Umfang auf Grund des Vertragsinhalts, der Versicherungsbedingungen und des Gesetzes unterrichten. Wenn er hierüber Zweifel hat, kann er diese durch Rückfrage beim Versicherer oder dessen Agenten klären. Diese sind auch verpflichtet, ihnen erkennbar unrichtige Vorstellungen des Versicherungsnehmers über einen wesentlichen Punkt des Versicherungsvertrages richtigzustellen. Eine darüber hinausgehende allgemeine Aufklärungspflicht über den Umfang des Versicherungsschutzes haben sie jedoch nicht (BGH VersR 1956, 789). Daß die angeblich unrichtigen Vorstellungen des Klägers über den Umfang des Versicherungsschutzes hier der Beklagten oder ihrem Agenten erkennbar gewesen seien, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Deshalb läßt sich die Klage unter diesem Gesichtspunkt nicht begründen.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kastelski

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Dr. Haager

Liesecke